

Montag, 10. Juli 1950.

Verhandlungen mit Oesterreich über die Stellung der Schweizer in Oesterreich und der Oesterreicher in der Schweiz, sowie über die Visumsaufhebung zwischen diesen beiden Staaten.

Politisches Departement. Antrag vom 8. Juli 1950.

Die Schweizerkolonie in Oesterreich unterliegt, besonders seit dem zweiten Weltkrieg, infolge Abwanderung und Tod einerseits und im Hinblick auf mangelnde Zuwanderungsmöglichkeit andererseits einer Schrumpfung und Ueberalterung. Einem Bestand von 4'272 Schweizern (wovon 269 Doppelbürger) im Jahre 1938 steht heute ein solcher von 2'880 (wovon 329 Doppelbürger) gegenüber. Es ist deshalb verständlich, dass unsere Landsleute in Oesterreich von ihren Heimatbehörden erwarten, dass diese für sie günstigere Bedingungen in fremdenpolizeilicher und arbeitsmarktlicher Hinsicht durchzusetzen trachten.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zahl der in der Schweiz ansässigen Oesterreicher schätzungsweise 15'000 beträgt, also mehr als das Fünffache der in Oesterreich wohnhaften Schweizerbürger. Ueberdies wird den Oesterreichern in der Schweiz in der Regel nach zehnjährigem Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt, welche bekanntlich, gemäss Art.6 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANA) vom 26. März 1931, unbefristet ist und nicht mit Bedingungen verbunden werden darf. Mit der Erteilung der Niederlassung wird der Ausländer in fremdenpolizeilicher Hinsicht dem kantonsfremden Schweizerbürger gleichgestellt; insbesondere ist ihm die volle örtliche und berufliche Freizügigkeit gewährleistet. Von diesen in der Schweiz schon seit längerer Zeit ansässigen Oesterreichern darf angenommen werden, dass die grosse Mehrzahl die schweizerische Niederlassungsbewilligung besitzt.

Unmittelbar nach Kriegsende ist die Zuwanderung von Oesterreichern gering gewesen. Seit 1947 nahm indessen die Zahl der zu befristetem Aufenthalt zugelassenen österreichischen Staatsangehörigen rasch zu. Nach den vorliegenden Angaben waren am 31. Mai 1950 rund 13'000 Oesterreicher im Besitze einer befristeten Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Die Dauer des Aufenthaltes dieser neu zugereisten Oesterreicher wird von der Entwicklung der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Lage abhängen.

Demgegenüber sind die in Oesterreich ansässigen Schweizerbürger empfindlichen, insbesondere nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

Gemäss der heute noch geltenden deutschen reichsrechtlichen Verordnung vom 23. Januar 1933 über ausländische Arbeitnehmer,

hat der Arbeitgeber jeweils zum voraus eine ausdrückliche Beschäftigungsgenehmigung einzuholen. Diese wird jeweils höchstens für zwölf Monate erteilt und muss von Jahr zu Jahr verlängert werden; sie gilt ausserdem nur für eine bestimmte Arbeitsstelle. Die Bewilligungspflicht besteht unabhängig von der Dauer des Wohnsitzes des Ausländers.

Die bevorstehenden Verhandlungen haben somit in erster Linie zum Ziel, auf diesem Gebiet für die Schweizer, die seit längerer Zeit ansässig sind, eine Befreiung von der beschriebenen Bewilligungspflicht zu erreichen, unter Festsetzung einer minimalen Aufenthaltsdauer. Wenn möglich sollte diese nicht unter zehn Jahren angesetzt werden. Schweizerischerseits muss die Verpflichtung eingegangen werden, den in der Schweiz zugelassenen Oesterreichern nach Ablauf der gleichen Frist die Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

Bezüglich der Neuzuwanderung von Arbeitskräften besteht sowohl schweizerischer- als auch österreichischerseits angesichts der in beiden Ländern herrschenden Arbeitsmarktlage Veranlassung zu einer gewissen Zurückhaltung. Immerhin soll gestützt auf die bedeutend grössere Zahl von Oesterreichern in der Schweiz versucht werden, den Zuzug von Schweizern nach Oesterreich zu erleichtern.

Von dem am 25. Mai 1925 geschlossenen "Vertrag über die Anwendung früherer den Rechtsverkehr betreffender Verträge zwischen der Schweiz und Oesterreich" wurde auch der "Vertrag zwischen der Schweiz und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse usw." vom 7. Dezember 1875 erfasst. Schweizerischerseits wurde jedoch anlässlich der Verhandlungen ein Vorbehalt angebracht, nämlich dass "die zurzeit (d.h. im Anschluss an die Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer) in der Schweiz hinsichtlich der Niederlassung fremder Staatsangehöriger ergriffenen Massnahmen mit den Vereinbarungen dieses (Niederlassungs-) Vertrages in keiner Weise in Widerspruch stehen." Dafür wurde ein österreichischer Gegenvorbehalt in Kauf genommen, indem sich die österreichische Regierung auf den Standpunkt stellte, dass § 8, Abs. 1 der österreichischen Gewerbeverordnung - welcher besagt, "Ausländer sind gegen Nachweis der formellen Reziprozität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt" - wegen mangelnder Reziprozität nicht mehr zur Anwendung gelangen könne. Infolgedessen müsse inskünftig Antritt und Betrieb eines Gewerbes durch schweizerische Staatsangehörige im Sinne des § 8, Abs. 2 der genannten Verordnung von "einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde" abhängig gemacht werden.

Der schweizerische und österreichische Vorbehalt wurden im "Schlussprotokoll zum Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Oesterreich vom 25. Mai 1925"; dessen integrierender Bestandteil es bildet, niedergelegt. Die Verlautbarung der Bundeskanzlei vom 5. Januar 1950 (vgl. Amtliche Sammlung 66 (1950) S. 87) betreffend die "Weitergeltung der zwischen der Schweiz und Oesterreich abgeschlossenen Staatsverträge" umfasst auch den Vertrag vom 25. Mai 1925 nebst dem Text des Schlussprotokolls.

Für die in der Schweiz niedergelassenen Oesterreicher ist nun aber die Gegenseitigkeit für den Antritt und Betrieb eines Gewerbes gewährleistet, sodass für die in Oesterreich definitiv zugelassenen Schweizer die Aufhebung des österreichischen Vorbehaltes verlangt werden muss.

Die schweizerische Delegation sollte ermächtigt werden, mit der österreichischen Regierung eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, wobei es unter Umständen nötig sein wird, das Schlussprotokoll vom 25. Mai 1925 den neuen Verhältnissen anzupassen oder es gegebenenfalls überhaupt aufzuheben.

Schon seit einiger Zeit bekundeten die österreichischen Behörden ihr Interesse an der Aufhebung des Visumszwanges zwischen der Schweiz und Oesterreich. Anfangs Mai des Jahres hat sodann das österreichische Bundeskanzleramt offiziell dem eidg. Politischen Departement den Abschluss einer Vereinbarung vorgeschlagen, welche sich auf Ein- und Ausreisen sowie Durchreisen der Staatsangehörigen der beiden Länder und die damit zusammenhängenden Fragen erstrecken würde.

Vom arbeitsmarktlichen Gesichtspunkt aus bestehen keine Gründe, um sich der Visumsaufhebung zu widersetzen, sofern für die Einreise zum Stellenantritt das Visum beibehalten oder weiterhin die Einholung der Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke des Stellenantritts von der Fremdenpolizei des Zureisekantons vor der Einreise vorgeschrieben wird.

Sodann hat eine Fühlungnahme mit der Schweizerischen Zentrale für Verkehrsförderung, dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband und dem Hotelier-Verein ergeben, dass auch von diesen Kreisen keine Einwendungen gegen die Visumsaufhebung gemacht werden. Immerhin soll bei den Verhandlungen über die Abschaffung des Sichtvermerks verlangt werden, dass die Oesterreichische Nationalbank für den Reiseverkehr von Oesterr-eich nach der Schweiz grössere Devisenbeträge insbesondere für Kur- und Erziehungsaufenthalte, zur Verfügung stellt, die auch den Oesterreich-Schweizern zugute kommen sollen. Die schweizerischen Vorschläge werden im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes erfolgen.

Die zu treffenden Vereinbarungen sollen auch mit Wirkung für das Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen werden, sofern die schweizerische Delegation von den liechtensteinischen Behörden ausdrücklich dazu ermächtigt wird. In Bezug auf die Abschaffung des Visums wird eine solche Geltungserstreckung österreichischerseits ausdrücklich gewünscht.

Auf Einladung der österreichischen Regierung finden die Verhandlungen in Wien statt, mit Beginn am 18. Juli 1950. Die Besprechungen sollen von Vertretern der Polizeiabteilung, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit und des Politischen Departementes geführt werden. Chef der Delegation soll der schweizerische Gesandte in Oesterreich sein.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Es sind Verhandlungen mit der österreichischen Regierung in Wien aufzunehmen für die Regelung der vorstehend angeführten Fragen.

2. Zu diesem Zwecke wird eine schweizerische Delegation bestellt, bestehend aus den Herren

Dr. P.A. Feldscher, a.o. Gesandter und bevollmächtigter Minister in Oesterreich, als Chef der Delegation,

Dr. H. Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes,

A. Jobin, I. Sektionschef beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

H. Tzaut, II. Adjunkt der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes,

Dr. K. Ackermann, juristischer Beamter I.Kl. beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

Dr. A. Janner, Legationssekretär II.Kl. beim Politischen Departement.

3. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, die sich aus den Verhandlungen ergebenden Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

4. Den Mitgliedern der Delegation, die nicht in Wien wohnen, wird eine Tagesentschädigung von Fr. 50.- gewährt.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.), an das Justiz- und Polizeidepartement (5 Expl.), an das Wirtschaftsdepartement (5 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.